

Benutzungs- und Gebührensatzung für Dorfgemeinschaftshäuser
und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Gilserberg

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und den §§ 1 und 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg in ihrer Sitzung am 19.03.1991 die nachstehende "Benutzungs- und Gebührensatzung für Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Gilserberg" beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Gilserberg besitzt und unterhält in den nachstehenden Ortsteilen Dorfgemeinschaftshäuser:
Heimbach
Itzenhain
Lischeid
Moischeid
Sachsenhausen
Schönau
Schönstein
Sebbeterode
Winterscheid
- (2) Die Räumlichkeiten sowie die Außenanlagen sind von allen Besuchern pfleglich zu behandeln. Wer dennoch Schaden anrichtet, ist zum Ersatz verpflichtet. Die Haftungsansprüche der Gemeinde richten sich grundsätzlich an den Veranstalter.
- (3) Veranstalter und Verwalter der Einrichtung sind für die Ordnung und Sauberhaltung der Räumlichkeiten und Außenanlagen verantwortlich. Sie üben das Hausrecht aus.

§ 2 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung der Räumlichkeiten ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung bei dem Verwalter der Einrichtung mündlich oder schriftlich zu beantragen.

- (2) Aufgrund des Antrages erteilt der Verwalter ggf. die Benutzungsgenehmigung. Die mit der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen sind vom Benutzer einzuhalten.

Die Benutzungsgenehmigung beinhaltet nicht die ggfl. erforderliche gaststättenrechtliche Gestattung bzw. Tanzerlaubnis.

Diese Genehmigungen sind rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

- (3) Bei einem Rücktritt von dem Benutzungsantrag durch den Veranstalter - auch wenn dieser nur mündlich gestellt wurde - sind 50 v.H. der nach § 3 Abs. 1 aufgeführten Benutzungsgebühren zu entrichten. Diese Zahlungsverpflichtung entfällt, soweit die Räume für denselben Zeitraum durch eine Ersatzveranstaltung belegt werden können.
- (4) Die Rückgabe der benutzten Räumlichkeiten an den Verwalter hat in sauberem Zustand zu erfolgen. Beschädigtes und in Verlust geratenes Inventar wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

§ 3 Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt je Veranstaltungstag:

OT Heimbach	72,-- DM
OT Itzenhain	72,-- DM
OT Lischeid	102,-- DM
OT Moischeid	107,-- DM
OT Sachsenhausen	98,-- DM
OT Schönau	100,-- DM
OT Schönstein	83,-- DM
OT Sebbeterode	91,-- DM
OT Winterscheid	80,-- DM

Bei allen Veranstaltungen zählen jeweils 1 Tag vorher und 1 Tag nachher zu der Veranstaltung. Dies gilt aber nur für Vorbereitungs- bzw. Aufräumungsarbeiten. Wird außerhalb dieser Zeit gefeiert ist der jeweilige Tagessatz nochmals zu entrichten. Beim Polterabend ist generell ein Preisaufschlag, wegen erhöhter Strapazierung der Räume, von 50 % zu entrichten.

Die Jugendraumbenutzung ist gebührenfrei.

Benutzer aus Anlaß von Beerdigungen zahlen 40,-- DM

Sonstige Veranstaltungen 50,-- DM.

Diese Gebühren beziehen sich pauschal auf alle Häuser.

- (2) Der Stromverbrauch wird mit 0,55 DM je Kilowattstunde berechnet. Für Heizstrom (Elektroheizung) sind 0,12 DM je Kilowattstunde zu zahlen.
- (3) Die Stromkosten ändern sich um die jeweilige Tarifierhöhung der EAM.
- (4) Für Dorfgemeinschaftshäuser mit Ölheizung wird im Winterhalbjahr (15.09. bis 15.05.) eine Heizpauschale von DM 40,-- pro Tag erhoben.
- (5) Festplatzbenutzung

befestigte Plätze (Asphalt, Pflaster u.s.w.) pro Tag	40,-- DM
unbefestigte Plätze (Schotter, Rasen usw.) pro Tag	20,-- DM
Benutzung gemeindlicher Toilettenanlagen bei Festveranstaltungen	Pro Tag 50,-- DM

§ 4 Gebührenbefreiung- und ermäßigung

- (1) Bei Veranstaltungen durch öffentliche Körperschaften, Behörden örtliche Vereine und Gruppen werden bei Mitgliederversammlungen oder Sitzungen keine Gebühren erhoben. Die Verpflichtung aus § 2 Abs. 4 bleibt unberührt.

- (2) Bei Vergnügungsveranstaltungen der unter Abs. 1 genannten Gruppen sind 50 v.H. der unter § 3 Abs. 1 aufgeführten Gebühren zu entrichten.
Die örtlichen Vereine haben für die Inanspruchnahme bei geselligen Veranstaltungen jeweils die Hälfte der in § 3 Abs. 1 aufgeführten Gebühren zu zahlen.
Die Gebühren und Kosten nach § 3 Abs. 2 und 3 sind auch in diesen Fällen in voller Höhe zu entrichten.
- (3) Gewerbliche und ähnliche Veranstalter müssen für den ersten Tag der Inanspruchnahme jeweils die doppelte Gebühr für jeden weiteren Tag die einfache Gebühr gem. § 3 Abs. 1 zusätzlich zu den Gebühren und Kosten nach § 3 Abs. 2 und 3 entrichten.
- (4) Über evtl. in Frage kommende Gebührenbefreiungen entscheidet der Gemeindevorstand von Fall zu Fall.

§ 5 Fälligkeit

Die in § 3 aufgeführten Gebühren und Kosten sind spätestens einen Monat nach der Inanspruchnahme bzw. nach Erhalt der Kostenrechnung in einer Summe zu entrichten.

§ 6 Verkehrssicherungspflicht


Dem Veranstalter obliegt die Verkehrssicherungspflicht für das Dorfgemeinschaftshaus während der Veranstaltung. Er stellt die Gemeinde ausdrücklich von allen Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die sich aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ergeben.

§ 7 Inkrafttreten

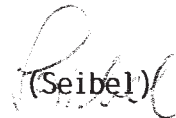
- (1) Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und
Gebührensatzung für Dorfgemeinschaftshäuser außer Kraft.

Gilserberg, den 19.03.1991


(Tief)
Bürgermeister




(Seibel)
I. Beigeordneter

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung über die Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Gilserberg

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß im Hochlandmitteilungsblatt Nr. 42 vom 16.10.1992 die von der Gemeindevertretung Gilserberg am 22. September 1992 beschlossene

1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Gilserberg bekanntgemacht wird.

Thiel, Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebühren- satzung für Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Gilserberg

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und den §§ 1 und 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg in ihrer Sitzung am 22.09.1992 die nachstehende "Benutzungs- und Gebührensatzung für Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Gilserberg" beschlossen:

Artikel 1

1.) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt je Veranstaltungstag:

OT Heimbach	110,-- DM
OT Itzenhain	72,-- DM
OT Lischeid	102,-- DM
OT Moischeid	107,-- DM
OT Sachsenhausen	98,-- DM
OT Schönau	100,-- DM
OT Schönstein	83,-- DM
OT Sebbeterode	91,-- DM
OT Winterscheid	80,-- DM.

Bei allen Veranstaltungen zählen jeweils 1 Tag vorher und 1 Tag nachher zu der Veranstaltung. Dies gilt aber nur für Vorbereitungs- bzw. Aufräumarbeiten. Wird außerhalb dieser Zeit gefeiert, ist der jeweilige Tagessatz nochmals zu entrichten. Beim Polterabend ist generell ein Preisaufschlag wegen erhöhter Strapazierung der Räume von 50% zu entrichten.

Die Jugendraumbenutzung ist gebührenfrei.

Benutzer aus Anlaß von Beerdigungen zahlen 40,00 DM.

Sonstige Veranstaltungen 50,00 DM.

Diese Gebühren beziehen sich pauschal auf alle Häuser.

Artikel 2


§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gilserberg, den 22. September 1992


Bürgermeister


Erster Beigeordneter



Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Gilserberg

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß im Hochlandmitteilungsblatt Nr. 19 vom 10.05.1996 die von der Gemeindevertretung Gilserberg am 25. April 1996 beschlossene **2. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Gilserberg** bekanntgemacht wird.

Thiel, Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Gilserberg

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und den §§ 1 und 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg in ihrer Sitzung am 25.04.1996 die nachstehende Änderung der „ **Benutzungs- und Gebührensatzung für Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Gilserberg** „ beschlossen:

Artikel 1

1.) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung :

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt je Veranstaltungstag:

OT.	Heimbach	121,00 DM
OT.	Itzenhain	80,00 DM
OT.	Lischeid	112,00 DM
OT.	Moischeid	118,00 DM
OT.	Sachsenhausen	108,00 DM
OT.	Schönau	110,00 DM
OT.	Schönstein	92,00 DM
OT.	Sebbeterode	100,00 DM
OT.	Winterscheid	88,00 DM

Bei allen Veranstaltungen zählen jeweils 1 Tag vorher und 1 Tag nachher zu der Veranstaltung. Dies gilt aber nur für Vorbereitungs- bzw Aufräumarbeiten. Wird außerhalb dieser Zeit gefeiert, ist der jeweilige Tagessatz nochmals zu entrichten.

Beim Polterabend ist generell ein Preisaufschlag wegen erhöhter Strapazierung der Räume von 50 % zu entrichten.

Die Jugendraumbenutzung ist gebührenfrei.

Benutzer aus Anlaß von Beerdigungen zahlen 45,-- DM.

Sonstige Veranstaltungen 55,-- DM

Diese Gebühren beziehen sich pauschal auf alle Häuser.


Artikel 2

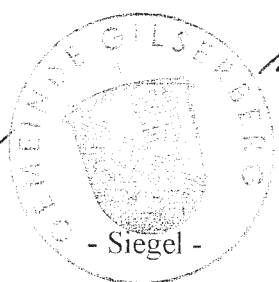
§ 7


Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gilserberg, den 25. April 1996


(Thiel)
Bürgermeister


- Siegel -


(Badenhausen)
I. Beigeordneter

Artikel 12

Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Gilserberg vom 19.03.1991 zuletzt geändert am 25.04.1996

§ 3 **Gebühren** erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt je Veranstaltungstag:

OT Heimbach	61,90 Euro
OT Itzenhain	40,90 Euro
OT Lischeid	57,30 Euro
OT Moischeid	60,30 Euro
OT Sachsenhausen	55,20 Euro
OT Schönau	56,20 Euro
OT Schönstein	47,00 Euro
OT Sebbeterode	51,10 Euro
OT Winterscheid	45,00 Euro
OT Appenhain	17,90 Euro

Bei allen Veranstaltungen zählen jeweils 1 Tag vorher und 1 Tag nachher zu der Veranstaltung. Dies gilt aber nur für Vorbereitungs- bzw. Aufräumarbeiten. Wird außerhalb dieser Zeit gefeiert, ist der jeweilige Tagessatz nochmals zu entrichten.

Beim Polterabend ist generell ein Preisaufschlag wegen erhöhter Strapazierung der Räume von 50% zu entrichten.

Die Jugendraumbenutzung ist gebührenfrei.

Bei Privatfeiern in Jugendräumen und auf Grillplätzen wird ein Betrag von 15,00 Euro erhoben

Benutzer aus Anlass von Beerdigungen zahlen 23,00 Euro
Sonstige Veranstaltungen 28,10 Euro

Diese Gebühren beziehen sich pauschal auf alle Häuser.

- (2) Der Stromverbrauch mit wird mit 0,30 Euro je Kilowattstunde berechnet.
Für Heizstrom (Elektroheizung) sind 0,10 Euro je Kilowattstunde zu zahlen.
- (3) Die Stromkosten ändern sich um die jeweilige Tarifierhöhung der EAM.
- (4) Für Dorfgemeinschaftshäuser mit Ölheizung wird im Winterhalbjahr (15.09. bis 15.05.) eine Heizungspauschale von 20,45 Euro pro Tag erhoben.
- (5) Festplatzbenutzung
- | | |
|--|--------------------|
| Befestigte Plätze (Asphalt, Pflaster, u.s.w.) | pro Tag 20,45 Euro |
| unbefestigte Plätze (Schotter, Rasen u.s.w.) | pro Tag 10,20 Euro |
| Benutzung gemeindlicher Toilettenanlagen bei Festveranstaltungen | pro Tag 25,60 Euro |

3. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzungen für Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Gilserberg

Auf Grund §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg in ihrer Sitzung am 23.02.2010 folgende 3. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Dorfgemeinschaftshäuser und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Gilserberg erlassen:

Artikel 1

§ 4 Gebührenbefreiung- und Ermäßigung

(1) Bei Veranstaltungen durch öffentliche Körperschaften, Behörden örtliche Vereine und Gruppen werden bei Mitgliederversammlungen oder Sitzungen keine Gebühren erhoben. Die Verpflichtung aus § 2 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Bei Vergnügungsveranstaltungen der unter Abs. 1 genannten Gruppen sind 50 v.H. der unter § 3 Abs. 1 aufgeführten Gebühren zu entrichten.

Die örtlichen Vereine haben für die Inanspruchnahme bei geselligen Veranstaltungen jeweils die Hälfte der in § 3 Abs. 1 aufgeführten Gebühren zu zahlen.

Die Gebühren und Kosten nach § 3 Abs. 2 und 3 sind auch in diesen Fällen in voller Höhe zu entrichten.

(3) Gewerbliche und ähnliche Veranstalter müssen für den ersten Tag der Inanspruchnahme jeweils die doppelte Gebühr für jeden weiteren Tag die einfache Gebühr gem. § 3 Abs. 1 zusätzlich zu den Gebühren und Kosten nach § 3 Abs. 2 und 3 entrichten.

(4) Über evtl. in Frage kommende Gebührenbefreiungen entscheidet der Gemeindevorstand von Fall zu Fall.

(5) Für gemeindliche Feuerwehrfeste wird die entsprechende Feuerwehr von den Gestattungsgebühren sowie den Platz- und sonstigen Gebühren befreit.

Artikel 2

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Dorfgemeinschaftshäuser und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Gilserberg tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gilserberg, den 19.03.2010

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Gilserberg

gez. Lothar Vestweber
Bürgermeister

(LS)

gez. Lothar Hirth
Erster Beigeordneter

4. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Gilserberg vom 19.03.1991

Auf Grund §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. S. 436)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gilserberg in ihrer Sitzung am 05.02.2013 folgende 4. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Dorfgemeinschaftshäuser und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Gilserberg beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Gebühren

erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt je Veranstaltungstag:

OT Heimbach	65,-- Euro
OT Itzenhain	43,-- Euro
OT Lischeid	60,-- Euro
OT Moischeid	64,-- Euro
OT Sachsenhausen	58,-- Euro
OT Schönau	59,-- Euro
OT Schönstein	50,-- Euro
OT Sebbeterode	54,-- Euro
OT Winterscheid	48,-- Euro
OT Appenhain	19,-- Euro

Bei allen Veranstaltungen zählen jeweils 1 Tag vorher und 1 Tag nachher zu der Veranstaltung. Dies gilt aber nur für Vorbereitungs- bzw. Aufräumarbeiten. Wird außerhalb dieser Zeit gefeiert, ist der jeweilige Tagessatz nochmals zu entrichten.

Beim Polterabend ist generell ein Preisaufschlag wegen erhöhter Strapazierung der Räume von 50% zu entrichten.

Die Jugendraumbenutzung ist gebührenfrei.

Bei Privatfeiern in Jugendräumen und auf Grillplätzen wird ein Betrag von 17,00 Euro erhoben.

Benutzer aus Anlass von Beerdigungen zahlen 25,00 Euro

Sonstige Veranstaltungen 30,-- Euro

Diese Gebühren beziehen sich pauschal auf alle Häuser.

- (2) Der Stromverbrauch wird mit 0,35 Euro je Kilowattstunde berechnet.
Für Heizstrom (Elektroheizung) sind 0,25 Euro je Kilowattstunde zu zahlen.
- (3) Die Stromkosten ändern sich um die jeweilige Tarifierhöhung der EAM.
- (4) Für Dorfgemeinschaftshäuser mit Öl- und Gasheizung wird im Winterhalbjahr
(15.09. bis 15.05.) eine Heizungspauschale von 25,-- Euro pro Tag erhoben.
- (5) Festplatzbenutzung
Befestigte Plätze (Asphalt, Pflaster, u.s.w.) pro Tag 25,-- Euro
unbefestigte Plätze (Schotter, Rasen u.s.w.) pro Tag 12,50 Euro
Benutzung gemeindlicher Toilettenanlagen
bei Festveranstaltungen pro Tag 30,-- Euro

Artikel 2

§7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2013 in Kraft

Gilserberg, den 14.02.2013

Rainer Barth
Bürgermeister

Lothar Hirth
Erster Beigeordneter